Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. November 2026
(OR. en)

15249/26

ENT 293
MI 1102
IND 654
CHIMIE 141
COMPET 1283
SAN 747
ENV 1345
CONSOM 315

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. Oktober 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	D(2026) 106531
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich als Düngemittel verwendetem Calciumcyanamid

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument D(2026) 106531.

Anl.: D(2026) 106531

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den XXX
D106531/05
[…](2026) XXX draft

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom XXX

zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich als Düngemittel verwendetem Calciumcyanamid

(Text von Bedeutung für den EWR)

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom XXX

zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich als Düngemittel verwendetem Calciumcyanamid

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission[1], insbesondere auf Artikel 68 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Calciumcyanamid wird u. a. als Stickstoffdüngemittel mit langsamer Freisetzung verwendet. Das Düngemittel wird in der EU in körnigem Zustand, hauptsächlich Berufslandwirten, in der handelsüblichen Formulierung „PERLKA®“ eines Registranten bereitgestellt. Je nach Kultur wird es in der Regel auf drei unterschiedliche Weisen als Düngemittel ausgebracht: Oberflächenausbringung auf der Bodenoberfläche, gleichmäßige Einarbeitung von der Bodenoberfläche bis hin zu einer bestimmten Tiefe oder Tiefenausbringung über ein Rohr. In feuchten Böden wird Calciumcyanamid zu Cyanamid und Calciumhydroxid umgewandelt. Cyanamid wird weiter zu Harnstoff und Cyanoguanidin umgewandelt. Cyanamid, Harnstoff und Cyanoguanidin (im Folgenden „Umwandlungsstoffe“) gelangen durch den Abfluss von der Oberfläche gedüngter Felder, die an Oberflächengewässer grenzen, oder durch Ablaufen durch den Boden in das Kompartiment Wasser. Cyanamid ist in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008[2] als Aquatic Chronic 3 (H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung) eingestuft. Der einzige Registrant für Calciumcyanamid gemäß der REACH-Verordnung (im Folgenden „Registrant“) stuft Calciumcyanamid selbst in dieselbe Gefahrenklasse ein. Harnstoff und Cyanoguanidin sind auch gefährlich für Wasser- bzw. Bodenorganismen.

(2) Am 22. März 2016 kam der Wissenschaftliche Ausschuss „Gesundheits- und Umweltrisiken“ (SCHER) zu dem Schluss, dass schädliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt bei der Verwendung von Calciumcyanamid als Düngemittel nicht

[1] ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj.

[2] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj).

ausgeschlossen werden können[3]. Daher ersuchte die Kommission die Europäische Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) um eine vorläufige Bewertung der Risiken, die von Calciumcyanamid als Düngemittel für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ausgehen[4]. Im Januar 2018 kam die Agentur zu dem Schluss, dass die Bewertung des SCHER das Risiko, das Calciumcyanamid als Düngemittel für die Umwelt darstellt, möglicherweise unterschätzt hat[5]. Die Agentur befürchtete, dass bei einer größeren Anzahl von aquatischen Expositionsszenarien ein Risiko für Wasserorganismen bestehen könnte als zuvor ermittelt; außerdem bestanden Bedenken hinsichtlich des möglichen Risikos, das Calciumcyanamid für ein breites Spektrum an terrestrischen Organismen darstellt. Auf der Grundlage einer Vorabkopie dieser Feststellungen, die auf das Vorliegen eines Risikos für die Umwelt hindeuten, ersuchte die Kommission die Agentur am 24. November 2017 gemäß Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 um die Ausarbeitung eines Dossiers (im Folgenden „Dossier nach Anhang XV“)[6] im Hinblick auf eine mögliche Beschränkung von Calciumcyanamid als Düngemittel.

(3) Am 19. Juli 2019 legte die Agentur das Dossier nach Anhang XV zur Verwendung von Calciumcyanamid als Düngemittel[7] vor. Die Agentur stellte fest, dass die Verwendung von Calciumcyanamid als Düngemittel (unter Anwendung der vom Registranten empfohlenen Ausbringungsraten und -methoden) zu einem Toxizitätsrisiko für Wasser- und Bodenorganismen führt, das sowohl für Oberflächengewässer in der Nähe von gedüngten Feldern als auch für den Boden nicht angemessen kontrolliert wird. Das Risiko ist hauptsächlich auf die Toxizität von Cyanamid für Wasser- und Bodenmakroorganismen zurückzuführen. In einigen Szenarien und in geringerem Maße ist das Risiko auch auf die Toxizität von Harnstoff für Algen und die Toxizität von Cyanoguanidin für Bodenmikroorganismen zurückzuführen. Die Agentur schlug eine Beschränkung des Inverkehrbringens von Calciumcyanamid zur Verwendung als Düngemittel mit einer Übergangsfrist von 36 Monaten vor.

(4) Am 11. Juni 2020 nahm der Ausschuss für Risikobeurteilung (Risk Assessment Committee, im Folgenden „RAC“) der Agentur seine Stellungnahme[8] an, in der er zu

3 Wissenschaftlicher Ausschuss „Gesundheits- und Umweltrisiken“ (SCHER): „Potential risks to human health and the environment from the use of calcium cyanamide as fertiliser“; https://health.ec.europa.eu/publications/potential-risks-human-health-and-environment-use-calcium-cyanamide-fertiliser_en?prefLang=de.

4 Ersuchen der Kommission an die Europäische Chemikalienagentur um eine vorläufige Überprüfung der Risiken von Calciumcyanamid als Düngemittel (24. Februar 2017); https://echa.europa.eu/documents/10162/13641/calcium_cyanamide_request_to_echa.pdf/6ccd9451-52fd-abab-f9cd-04030ae2b19d.

5 ECHA (2018): Eine vorläufige Bewertung, ob die Verwendung von Calciumcyanamid als Düngemittel ein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt; https://echa.europa.eu/documents/10162/13641/calcium_cyanamide_review_report_en.pdf/e0b43a34-1a52-b6a9-8d96-bd8183c7beb4.

6 Ersuchen der Kommission an die Europäische Chemikalienagentur, einen Beschränkungsvorschlag zur Verwendung von Calciumcyanamid als Düngemittel auszuarbeiten, der den Anforderungen von Anhang XV der REACH-Verordnung entspricht (24. November 2017); https://echa.europa.eu/documents/10162/13641/calcium_cyanamide_cion_reqst_axvdossier_en.pdf/d31415b4-4162-826b-034f-2d9e6c137b5d.

7 ECHA (2019): Beschränkungsbericht zu Calciumcyanamid nach Anhang XV; https://echa.europa.eu/documents/10162/13641/rest_calcium_cyanamide_axvreport_en.pdf/78b546d1-e496-a930-a3d8-50b67bb904e6.

8 Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC) (11. Juni 2020): „Opinion on an Annex XV dossier proposing restrictions on calcium cyanamide“; https://echa.europa.eu/documents/10162/2342f774-8154-e502-de01-1a2f4e1ceb28.

dem Schluss kam, dass die vorgeschlagene Beschränkung für die Verwendung und das Inverkehrbringen von Calciumcyanamid als Düngemittel in Bezug auf ihre Wirksamkeit bei der Risikominderung, ihre praktische Anwendbarkeit und ihre Überwachbarkeit die geeignetste unionsweite Maßnahme ist, um den ermittelten Risiken zu begegnen. Der RAC stellte fest, dass Calciumcyanamid-Düngemittel in Pulverform vom Registranten im Januar 2018 freiwillig vom Markt genommen wurde. Seither wurde es nur in körnigem Zustand in Verkehr gebracht. Der RAC schlug einen kürzeren Übergangszeitraum von 24 Monaten für die Beschränkung des Inverkehrbringens von Calciumcyanamid als Düngemittel vor, um die Möglichkeit der Bevorratung durch die Endverbraucher zu verringern, die dazu führen könnte, dass es über die vorgeschlagene Übergangsfrist von 36 Monaten hinaus als Düngemittel verwendet wird.

(5) Der RAC stimmte mit der Agentur und dem Registranten darin überein, dass die ökotoxikologischen Daten aus den Studien, in denen Cyanamid als Prüfstoff verwendet wurde, im Rahmen eines Analogiekonzepts für die Umweltverträglichkeitsprüfung von Calciumcyanamid verwendet werden können. Der RAC stimmte der Agentur in Bezug auf die Ermittlung schädlicher Wirkungen auf die Umwelt sowie die PNEC-Werte (Predicted No-Effect Concentration – Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration) von Calciumcyanamid (auf der Grundlage der Analogie mit Cyanamid) und von Cyanoguanidin in Süßwasser und in Sedimenten zu. Der RAC stimmte jedoch der Agentur in Bezug auf den PNEC-Wert von Harnstoff in Süßwasser nicht zu, der für die Ermittlung schädlicher Wirkungen als nicht zuverlässig genug angesehen wurde. Der RAC schloss sich der Schlussfolgerung der Agentur zur Ermittlung schädlicher Wirkungen auf die terrestrische (Boden-)Umwelt von Calciumcyanamid (auf der Grundlage der Analogie mit Cyanamid) sowie für Harnstoff und Cyanoguanidin an. Die Agentur meldete jedoch keine PNEC-Werte für Harnstoff im Boden, da keine schlüssigen Daten vorlagen, und der RAC unterstützte das Argument, dass Harnstoff von Natur aus eine geringe Toxizität aufweist.

(6) Die Expositionsbeurteilung stützte sich auf Modellierungen, da keine schlüssigen Umweltüberwachungsdaten vorlagen. Der RAC berücksichtigte die vorhergesagte Umweltkonzentration (Predicted Environmental Concentration, im Folgenden „PEC“) von Calciumcyanamid und seinen Umwandlungsstoffen, die von der Agentur für Oberflächengewässer und Sedimente unter Anwendung von FOCUS[9]-Expositionsmodellen ermittelt wurden, wobei die verschiedenen Ausbringungsmethoden berücksichtigt wurden. Der RAC berücksichtigte zudem die PEC-Werte für die terrestrische Umwelt unter Anwendung des typischen Modellansatzes für Stoffe, die dem Boden absichtlich zugeführt werden[10] und die üblicherweise als Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Der RAC kam zu dem Schluss, dass beide Werte zuverlässig sind. Zur Vorhersage der PEC-Werte für Calciumcyanamid und seiner Umwandlungsstoffe im Grundwasser wurden sowohl von der Agentur als auch vom Registranten eine FOCUS PEARL[11]-Modellierung verwendet, die auch vom RAC als zuverlässig erachtet wurde.

9 Gemeinsame Forschungsstelle, The FOrum for Co-ordination of pesticide fate models and their Use (FOCUS): „Surface water“; https://esdac.jrc.ec.europa.eu/projects/surface-water.

10 Forum for the Co-ordination of pesticide fate models and their Use (FOCUS), Soil Modelling Work group (1997): „Soil persistence models and EU Registration“; https://food.ec.europa.eu/system/files/2016-10/pesticides_ppp_app-proc_guide_fate_soil-persistance-1997.pdf.

11 Ein spezielles FOCUS-Modell zur Vorhersage der Konzentrationen eines Prüfstoffes im Grundwasser.

(7) Der RAC stimmte mit der Agentur darin überein, dass die Verwendung von Calciumcyanamid als Düngemittel (unter Verwendung der vom Registranten empfohlenen Ausbringungsraten und -methoden) zu einem Risiko führt, das nicht angemessen beherrscht wird, und zwar sowohl für Oberflächengewässer, die an gedüngte Felder angrenzen, als auch für Boden, da die einschlägigen Werte des Risikoverhältnisses größer als eins waren. Das Risiko ist in erster Linie auf die Auswirkungen von Cyanamid zurückzuführen, in einigen Fällen aber auch auf die von Cyanoguanidin und Harnstoff.

(8) Die Agentur bewertete vier Beschränkungsmöglichkeiten, mit denen die ermittelten Risiken anhand der Kriterien Wirksamkeit, praktische Anwendbarkeit und Überwachbarkeit angegangen werden. Der Agentur zufolge würden zwei dieser Beschränkungsmöglichkeiten – ein Verbot von Calciumcyanamid in Pulverform und die Verpflichtung, die Vorschriften der bestehenden Cross-Compliance-Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuhalten – den ermittelten Risiken nicht gerecht. Der RAC stellte fest, dass von den beiden anderen Beschränkungsmöglichkeiten, die im Dossier nach Anhang XV geprüft wurden, die Möglichkeit der Beschränkung mittels der obligatorischen Verwendung bepflanzter Pufferstreifen, nicht ausreicht, um das Risiko für angrenzende Oberflächengewässer zu verringern, und dass das Risiko für das terrestrische Kompartiment durch die Verwendung von Calciumcyanamid als Düngemittel nicht berücksichtigt würde. Infolgedessen stimmte der RAC mit der Agentur darin überein, dass nur die Möglichkeit einer Beschränkung des Inverkehrbringens sowie der Verwendung von Calciumcyanamid als Düngemittel – als Stoff als solcher oder in einem Gemisch – dem ermittelten Risiko vollständig entgegenwirken und dieses Risiko sowohl in der Praxis als auch in Bezug auf die Überwachung wirksam verringern kann.

(9) Am 17. September 2020 verabschiedete der Ausschuss für sozioökonomische Analyse (Socio-Economic Analysis Committee, im Folgenden „SEAC“) der Agentur seine Stellungnahme. Der SEAC nahm zur Kenntnis, dass die Agentur hervorhob, dass Calciumcyanamid neben seiner Funktion als Düngemittel mit langsamer Freisetzung auch sekundäre Auswirkungen hat, wie z. B. herbizide, fungizide und molluskizide Wirkungen sowie andere Wirkungen zur Förderung des Pflanzenwachstums, die als potenziell nützlich für Landwirte anerkannt wurden. Der SEAC stellte ferner fest, dass Calciumcyanamid nicht als Wirkstoff zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[12] genehmigt ist.

(10) Die Agentur kam zu dem Schluss, dass Regulierungsmaßnahmen auf Unionsebene erforderlich sind, da die handelsübliche Formulierung von Calciumcyanamid in mehreren Mitgliedstaaten vertrieben wird und Beschlüsse und Rechtsvorschriften in Bezug auf Düngemittel, die in einem Mitgliedstaat erlassen werden, durchaus Auswirkungen auf die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat haben können, da viele Mitgliedstaaten gemeinsame Wasserstraßen in der Union haben. Der RAC und der SEAC unterstützten die Auffassung, dass alle erforderlichen Maßnahmen zur Bewältigung der Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Calciumcyanamid als Düngemittel in allen Mitgliedstaaten umgesetzt werden sollten.

[12] Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj).

(11) In seiner Stellungnahme kam der SEAC zu dem Schluss, dass die vorgeschlagene Beschränkung Gewinnverluste für Landwirte und den einzigen Hersteller von PERLKA® in der Größenordnung eines zweistelligen Millionenbetrags pro Jahr mit sich bringen würde. Der SEAC erkannte zudem an, dass es kurz- bis mittelfristig zu Arbeitsplatzverlusten am Standort des Herstellers kommen dürfte. Der SEAC kam jedoch zu dem Schluss, dass die gesamte Wirtschaftstätigkeit in der Union wahrscheinlich nicht beeinträchtigt wird, da die europäischen Hersteller von alternativen Produkten wahrscheinlich Marktanteile gewinnen und dadurch einen Teil der sozioökonomischen Verluste ausgleichen werden. Der SEAC kam ferner zu dem Schluss, dass sich die Anbaumengen in der Union wahrscheinlich nicht ändern werden, da Calciumcyanamid einen geringen Anteil an der Gesamtmenge der Stickstoffdüngemittel ausmacht. Der SEAC betonte, dass die Kostenanalyse der Agentur unvollständig sei, da sie nicht die Reaktion der Landwirte berücksichtige, um den Wegfall der sekundären Auswirkungen von Calciumcyanamid auszugleichen, was zu einem verstärkten Einsatz von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln oder alternativen landwirtschaftlichen Maßnahmen führen könnte. Der SEAC erkannte die Schlussfolgerung der Agentur und des RAC an, dass das Risiko durch die Verwendung von Calciumcyanamid als Düngemittel nicht angemessen beherrscht wird. Außerdem stimmte der SEAC mit der Agentur darin überein, dass der Nettonutzen der vorgeschlagenen Beschränkung für die Umwelt ungewiss ist, da keine Bewertung der Nettoveränderungen der Umweltrisiken vorgenommen wurde, die sich aus der wahrscheinlichen Verwendung alternativer Düngemittel und zugelassener Pflanzenschutzmittel oder anderer landwirtschaftlicher Maßnahmen ergeben. Als potenziellen Nutzen der vorgeschlagenen Beschränkung stellte der SEAC auch die mögliche Verringerung der Risiken im Zusammenhang mit den endokrinschädlichen Auswirkungen von Cyanamid auf die menschliche Gesundheit und Nichtzielorganismen fest, die 2019 vom Ausschuss für Biozidprodukte festgestellt und 2021 bestätigt[13], von der Agentur für die vorgeschlagene Beschränkung jedoch nicht bewertet wurden. Insbesondere geht aus der Stellungnahme des SEAC hervor, dass die Diskussion über Cyanamid als potenzieller endokriner Disruptor die sozioökonomische Bewertung beeinflussen könnte.

(12) Der SEAC kam zu dem Schluss, dass die vorgeschlagene Beschränkung der Verwendung und des Inverkehrbringens von Calciumcyanamid als Düngemittel unter den vier von der Agentur bewerteten Risikomanagementoptionen die geeignetste unionsweite Maßnahme ist, um die ermittelten Risiken anzugehen. Der SEAC kam jedoch zu dem Schluss, dass es angesichts der Unsicherheiten hinsichtlich der Verringerung der Netto-Umweltrisiken durch die vorgeschlagene Beschränkung ungewiss ist, ob dies die am besten geeignete unionsweite Maßnahme zur Bewältigung der ermittelten Risiken im Hinblick auf ihren sozioökonomischen Nutzen und ihre sozioökonomischen Kosten ist.

(13) Um den Landwirten und dem Registranten ausreichend Zeit zu geben, die neuen Beschränkungsanforderungen zu erfüllen, empfahl der SEAC, die Anwendung der Beschränkung um 36 Monate aufzuschieben.

[13] ECHA (2021) Ausschuss für Biozidprodukte: Opinion on the application for approval of the active Substance Cyanamide. Product Type: 3. ECHA/BPC/301/2021; https://echa.europa.eu/documents/10162/f5e04e73-afe6-4595-abda-864931b167bb.
ECHA (2021) Ausschuss für Biozidprodukte: „Opinion on the application for approval of the active Substance Cyanamide. Product Type: 18“. ECHA/BPC/302/2021; https://echa.europa.eu/documents/10162/0c97e426-a0a0-4030-a2ec-abdd80ef1396.

(14) Das von der Agentur nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingerichtete Forum für den Austausch von Informationen zur Durchsetzung wurde im Zuge des Beschränkungsverfahrens konsultiert und seiner Empfehlung wurde Rechnung getragen.

(15) Am 15. April 2021 übermittelte die Agentur die Stellungnahmen des RAC und des SEAC[14] an die Kommission.

(16) Unter Berücksichtigung des Dossiers nach Anhang XV und der Stellungnahmen des RAC und des SEAC sowie der potenziellen endokrinschädlichen Eigenschaften von Cyanamid auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt ist die Kommission der Auffassung, dass die Verwendung von Calciumcyanamid als Düngemittel ein unannehmbares Risiko für die Umwelt darstellt. Die Kommission ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Beschränkung die Risiken für die Umwelt äußerst wirksam verringern würde und dass sie praktikabel und überwachbar wäre.

(17) Die Kommission ist unter Berücksichtigung des Dossiers nach Anhang XV und der Stellungnahme des SEAC der Auffassung, dass in der Union alternative Düngemittel und alternative Anbautechniken verfügbar sind. Die Kommission stellt ferner fest, dass Landwirte nach Angaben der Agentur und des SEAC beschließen können, zugelassene Pflanzenschutzmittel oder alternative landwirtschaftlichen Maßnahmen zu verwenden, um die wegfallenden sekundären Auswirkungen von PERLKA® auszugleichen.

(18) Die Kommission nimmt die Schlussfolgerung des SEAC zur Unsicherheit des Nettonutzen der Beschränkung für die Umwelt aufgrund des möglichen Ersatzes durch alternative Düngemittel und zugelassene Pflanzenschutzmittel zur Kenntnis. Diese Unsicherheit schließt Maßnahmen zur Bewältigung des vom RAC festgestellten Risikos der Verwendung von Calciumcyanamid als Düngemittel nicht aus. Die Kommission führt zudem an, dass die Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, deren Umweltauswirkungen sich während des Zulassungsverfahrens als annehmbar erwiesen, der Verwendung von Mitteln vorzuziehen ist, die eine „sekundäre“ Pflanzenschutzwirkung haben, aber nie einem solchen Verfahren unterzogen wurden und deren Umweltauswirkungen unbekannt sind. Die Kommission weist darauf hin, dass den Landwirten alternative Anbaumethoden zur Verfügung stehen, bei denen keine Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kommen. Darüber hinaus stimmt die Kommission mit dem SEAC darin überein, dass die Verringerung der Risiken im Zusammenhang mit potenziell endokrinschädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Nichtzielorganismen einen zusätzlichen Nutzen der Beschränkung darstellt.

(19) Die Kommission nimmt die Unterstützung des RAC und des SEAC für ein Verbot sowohl des Inverkehrbringens als auch der Verwendung von Calciumcyanamid als Düngemittel sowohl für die gewerbliche Verwendung als auch für die Verwendung durch Verbraucher zur Kenntnis. Die Kommission merkt jedoch an, dass sich die geopolitische und wirtschaftliche Lage zwischen der Annahme der endgültigen Stellungnahmen des RAC und des SEAC und der Annahme dieser Verordnung erheblich geändert hat. Darüber hinaus hatte der SEAC keine Gelegenheit, die Auswirkungen eines Verbots von Calciumcyanamid als Düngemittel auf die Herstellung von Spezialchemikalien zu bewerten, die im Verteidigungssektor verwendet werden, da

[14] Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC), Ausschuss für sozioökonomische Analyse (SEAC) (17. September 2020): „Opinion on an Annex XV dossier proposing restrictions on calcium cyanamide“; https://echa.europa.eu/documents/10162/b2b4d2e8-836e-c073-155f-5ad5455e2164.

dem SEAC zum Zeitpunkt der Annahme seiner Stellungnahme keine einschlägigen Informationen vorlagen.

(20) In der Union wird Calciumcyanamid von einem einzigen Hersteller in einer einzigen Industrieanlage hergestellt. Etwa 40 % des produzierten Calciumcyanamids werden zur Formulierung von PERLKA® verwendet, während etwa 50 % als Rohstoff für die Herstellung bestimmter Spezialchemikalien, einschließlich Stoffen für Verteidigungsanwendungen, verwendet werden. Nach den Informationen, die der Kommission vorliegen, würde die sich aus einem Verbot des Inverkehrbringens und der Verwendung als Düngemittel für die gewerbliche Verwendung und die Verwendung durch Verbraucher ergebende geringere Produktion von Calciumcyanamid die finanzielle Tragfähigkeit des Produktionsprozesses entscheidend beeinträchtigen. Die Herstellung von Calciumcyanamid in der Union würde daher wahrscheinlich zum Erliegen kommen, was sich auf die Herstellung von Spezialchemikalien in der Union auswirken würde, die für die strategische Autonomie der Union erforderlich sind. Demgegenüber geht aus den der Kommission vorliegenden Informationen hervor, dass ein Verbot des Inverkehrbringens und der Verwendung von Calciumcyanamid als Düngemittel, das auf die Verwendung durch Verbraucher beschränkt ist, geringere Auswirkungen auf die Produktionseffizienz hätte, wodurch die Herstellung von Calciumcyanamid in der Union aufrechterhalten und gleichzeitig das mit dem Stoff verbundene Risiko verringert würde.

(21) Die jüngsten geopolitischen und wirtschaftlichen Umstände haben deutlich gemacht, wie wichtig es ist, die Resilienz der Lieferketten sicherzustellen und die Autonomie der Union in Bereichen von strategischer Bedeutung, einschließlich der Verteidigung, zu wahren. Dies kommt im Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030[15] und in der Europäischen Industriestrategie für den Verteidigungsbereich[16] zum Ausdruck. Angesichts der oben aufgeführten sozioökonomischen und geopolitischen Erwägungen ist ein Verbot des Inverkehrbringens und der Verwendung von Calciumcyanamid als Düngemittel für die Verwendung durch Verbraucher angemessen, da das mit dem Stoff verbundene Risiko verringern werden würde, ohne die strategische Autonomie der Union zu beeinträchtigen. Im Gegensatz dazu ist es in Bezug auf die gewerbliche Verwendung angemessener, die ermittelten Risiken zu mindern, und zwar durch i) die Festlegung strenger Verwendungsbedingungen, um die Exposition von Mensch und Umwelt gegenüber dem Stoff zu verringern und gleichzeitig weiterhin dessen Inverkehrbringen und Verwendung zu ermöglichen, und ii) die Anordnung einer angemessenen Kennzeichnung sowie einer Gebrauchsanweisung.

(22) Insbesondere in Bezug auf die Verwendung von Calciumcyanamid als Düngemittel für die gewerbliche Verwendung ist es erforderlich, Verwendungsbedingungen festzulegen, die ein Abdriften von Düngemittelstaub in Bereiche außerhalb des Anwendungsgebiets und Wasserläufe einschränken und den Abfluss von Düngemitteln minimieren.

(23) Der RAC und der SEAC sprachen sich dafür aus, die Anwendung des Verbots des Inverkehrbringens und der Verwendung um zwei bzw. drei Jahre zu verschieben. Die Kommission hält es für angemessen, die Beschränkungen des Inverkehrbringens zur

15 Europäische Kommission. Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030; https://commission.europa.eu/document/download/e6d5db69-e0ab-4bec-9dc0-3867b4373019_en?filename=White%20paper%20for%20European%20defence%20–%20Readiness%202030.pdf.

16 https://defence-industry-space.ec.europa.eu/document/download/643c4a00-0da9-4768-83cd-a5628f5c3063_en?filename=EDIS%20Joint%20Communication.pdf.

gewerblichen Verwendung und zur Verwendung durch die breite Öffentlichkeit um zwei Jahre zu verschieben. Auch in Bezug auf die gewerbliche Verwendung hält die Kommission einen Aufschub um zwei Jahre für angemessen, während die Beschränkung der Verwendung durch die breite Öffentlichkeit um drei Jahre verschoben werden sollte.

(24) Um unnötige Rückrufe zu vermeiden und die Durchsetzung zu erleichtern, sollte die Beschränkung nicht für Calciumcyanamid als Düngemittel für die gewerbliche Verwendung gelten, das erstmals vor dem [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum **2 Jahre** nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen*] in der Union in Verkehr gebracht wurde.

(25) Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sollte daher entsprechend geändert werden.

(26) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 133 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula von der Leyen